



www.bestb.ch
info@bestb.ch

STATUTEN

BADMINTONCLUB STB

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Badmintonclub Stadtturnverein Bern (BC STB) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Badmintonportes unter Beachtung der Interessen des Leistungs- und Breitensportes im Junioren- und Aktivbereich.
- 2.2 Der Verein widmet der Juniorenförderung seine besondere Aufmerksamkeit.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

- 3.1 Der BC STB ist namentlich ordentlicher Mitgliedsverein des Stadtturnvereins Bern (STB), des Badminton Regionalverbandes Bern (BRB) sowie des Swiss Badminton (SB).
- 3.2 Der BC STB kann anderen, seinem Zweck entsprechenden Organisationen beitreten. Die Vorschriften dieser Organisationen sind für den BC STB und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie mit der Mitgliedschaft in Zusammenhang stehen.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der BC STB kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktive
 - Junioren
 - Passive
 - Gönner
- 4.2 Jede natürliche mündige Person, die in irgendeiner Form am Training des BC STB teilnehmen will, kann Aktiv- oder Juniorenmitglied werden. Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft unmündiger Juniorenmitglieder zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen.
- 4.3 Alle natürlichen und juristischen Personen, die den BC STB unterstützen wollen, können Passiv- oder Gönnermitglied werden.
- 4.4 Ein- und Austritte
- 4.4.1 Eintrittsgesuche sind mit dem BC STB Eintrittsformular schriftlich an die Clubadresse zu richten. Das aufgenommene Mitglied erhält schriftlichen Bescheid. Ein allfällig abweisender Bericht kann an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.
- 4.4.2 Austritte sind schriftlich zu erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds bleiben bis zum Ablauf des entsprechenden Vereinsjahres bestehen.
- 4.4.3 Austritte sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem STB-Sekretariat, Seilerstrasse 21, 3011 Bern mitzuteilen. Eine Kopie jedes Austrittsbegehrens ist an die Clubadresse zu senden. Wer diesen Termin verpasst, ist verpflichtet den Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr zu bezahlen.

4.5 Ausschluss von Mitgliedern

- 4.5.1 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem BC STB nicht nachkommt, oder wer durch sein Verhalten dem BC STB oder dem Sport im allgemeinen schadet, kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.
- 4.5.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung weiterziehen.

4.6 Rechte der Mitglieder

- 4.6.1 Alle Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder sind ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.
- 4.6.2 Aktiv- und Juniorenmitglieder können die vom BC STB zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benützen.
- 4.6.3 Alle Mitglieder und Gönner erhalten gratis das STB-Bulletin (Stadtturner).

4.7 Pflichten der Mitglieder

- 4.7.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BC STB zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- 4.7.2 Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt und ist Bestandteil des Finanzreglementes.
- 4.7.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen, unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen.

5 Organisation

5.1 Vereinsjahr

5.1.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

5.2 Organe

5.2.1 Organe des BC STB sind:
Die Hauptversammlung (HV)
Der Vorstand
Die Revisoren

5.3 Ordentliche Hauptversammlung

5.3.1 Die ordentliche HV ist jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, einzuberufen.

5.3.2 Der HV obliegen folgende Geschäfte

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Gebühren
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
7. Jahresprogramm
8. Ehrungen
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Verschiedenes

5.4 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

5.5 Einberufung

- 5.5.1 Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.
- 5.5.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 20 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Solche Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern sofort durch den Vorstand mittels Zirkulationsschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

5.6 Stimm- und Wahlrecht

- 5.6.1 Alle Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

5.7 Ablauf der Verhandlungen

- 5.7.1 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet.
- 5.7.2 An der Hauptversammlung dürfen nur Traktanden oder Anträge laut Artikel 5.3.2 und 5.5.2 behandelt werden.
- 5.7.3 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5.7.4 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- 5.7.5 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

5.8 Amtsdauer, Mitgliederzahl, Konstituierung

5.8.1 Die Amtsdauer des Vorstandes dauert ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gerechnet wird. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Mitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

5.8.2 Der Vorstand besteht aus:
Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Kassier
Sponsoring / Public Relation
Technischer. Leiter

5.9 Beschlussfassung

5.9.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

5.9.2 Der Präsident stimmt mit und kann bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällen.

5.10 Aufgaben

5.10.1 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

5.10.2 Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten sowie die Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

5.10.3 Dem Vorstand obliegt die Planung, Überwachung und Koordination der Geschäfte.

5.10.4 Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.

5.10.5 Der Vorstand erstellt für jedes Vorstandsmitglied oder Kommissionsmitglied ein Pflichtenheft.

5.11 Vertretung des Vereins

5.11.1 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter vertritt den BC STB im Vorstand des Hauptvereins.

5.11.2 Der Verein kann sich gegenüber Dritten nur durch eine Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem Vorstandsmitglied rechtsgültig verpflichten.

5.11.3 Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

5.12 Revisoren

5.12.1 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

5.12.2 Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

5.12.3 Sie erstatten der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung einen Revisorenbericht.

5.13 Finanzen

5.13.1 Die Einnahmen des BC bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) verschiedenen anderen Beiträgen
- c) Erträgen von Veranstaltungen
- d) Kommerz
- e) Sponsorenbeiträgen
- f) J+S Subventionen
- g) anderen Einnahmen

5.13.2 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Bezahlung von Verbandsbeiträgen
- b) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des BC
- c) zur Bezahlung von Beiträgen für Wettkämpfe
- d) zur Bezahlung von Hallenmieten
- e) zur Bezahlung von Spesenentschädigungen für Funktionäre

5.13.3 Der Vorstand hat einen Kredit von Fr. 500.-- zur freien Verfügung. Höhere Beträge müssen im Budget vorgesehen sein, oder von der Vereins oder Hauptversammlung genehmigt werden.

5.14 Ständige Kommissionen

5.14.1 Der Vorstand bestellt die ihm notwendig erscheinenden ständigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer Stellenbeschreibung

5.14.2 Jeder Kommission hat ein Vorstandsmitglied anzugehören.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
- 6.1.2 Eine Auflösung kann nicht stattfinden, solange mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand eintreten und Organe bestellt werden können.
- 6.1.3 Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6.1.4 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Ausgabe vom 20. Mai 1999. Die ordentliche Hauptversammlung vom 17. Mai 2003 ratifizierte diese Statuten und setzt sie auf denselben Termin in Kraft.

BADMINTONCLUB STB

Der Präsident

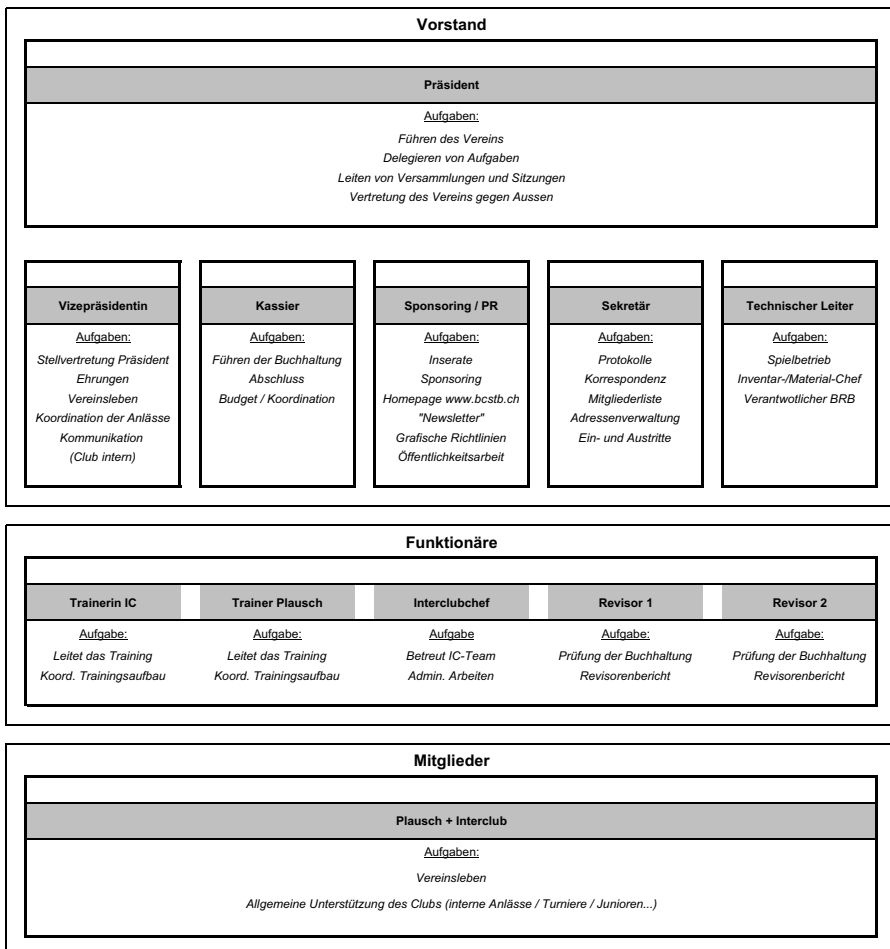
Die Sekretärin

Urs Wicki

Irene Burgener

Anhang

Organigramm Badmintonclub STB



Organigramm Stadtturnverein Bern

